

Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

§ 1 Name, Grundsätze

- (1) Die Jugendorganisation des Deutschen Ruderverbandes (DRV) ist die Deutsche Ruderjugend (DRJ).
- (2) Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, den Prinzipien des Gender Mainstreamings und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DRJ vertritt die Jugend und die Jugendleiter*innen der Mitgliedsorganisationen des DRV.
- (2) Die Tätigkeiten der DRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
- die Förderung des Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungs- u. Wettkampfformen sowie deren Bestimmungen, Leistungs- und Fahrtensport, Festlegung der Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern, Förderung des Rudersports an Schulen.
- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
- die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
- die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.
- die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Europagedankens und der Völkerverständigung.
- die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
- die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeit in der Deutschen Sportjugend.
- die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

§ 3 Organe

Die Organe der DRJ sind

- der Jugendrudertag (JRT)
- der Jugendrat (JR)
- der Vorstand der DRJ

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der DRJ. Er setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern oder deren Beauftragten der Jugendabteilungen der Mitgliedsorganisationen des DRV, die von Kindern und Jugendlichen gewählt wurden
- den gewählten Vertretern der Landesruderjugenden
- den Vertretern der mittelbaren Mitglieder des DRV
- den Vertretern der Schülerruderverbände
- den Mitgliedern des Vorstandes der DRJ

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

- (1) Der Jugendrudertag tritt alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der DRJ. Findet in dem Jahr des Zusammentritts des Jugendrudertages ein ordentlicher Rudertag des DRV statt, so tritt der Jugendrudertag vor dem ordentlichen Rudertag des DRV zusammen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der DRJ oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen des DRV ist unter Wahrung der ordentlichen Frist ein außerordentlicher Jugendrudertag einzuberufen.
- (4) Der Vorstand der DRJ lädt zum Jugendrudertag schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung enthält den Termin zur Einreichung von Anträgen zum Jugendrudertag. Die Anträge müssen mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages im Jugendsekretariat des DRV eingegangen sein.
- (5) Der Ablauf des Jugendrudertages wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

Die Aufgaben des Jugendrudertages sind

- 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der DRJ
- 2. Entgegennahme der Jahresrechnung
- 3. Entlastung des Vorstandes der DRJ
- 4. Wahlen
- 5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
- 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der DRJ

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

- (1) Jede Mitgliedsorganisation des DRV, die gemäß § 4 JO dem Jugendrudertag angehört, sowie die Mitglieder des DRJ-Vorstandes, haben eine Stimme.
- (2) Die Stimmübertragung auf Delegierte einer anderen Mitgliedsorganisation des DRV ist zulässig, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht auf den dafür vorgesehenen Formularen der DRJ. Die Formulare sind über das Jugendsekretariat des DRV erhältlich.

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

- (1) Anträge zum Jugendrudertag können nur von den Mitgliedsorganisationen des DRV entsprechend § 4 JO gestellt werden. Sie sind dem Jugendsekretariat des DRV unter Wahrung der in der Einladung genannten Frist schriftlich mit Begründung zu übersenden und mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Die Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist ausgeschlossen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendrudertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss, sofern er kein Beschluss zur Änderung der Jugendordnung ist, gilt als gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Die Änderungen der Jugendordnung werden erst durch die Zustimmung des nächsten Rudertages des DRV wirksam.

§ 10 Wahlen zum Vorstand der DRJ

- (1) Der Jugendrudertag wählt die Mitglieder des Vorstandes der DRJ. Die Wahlen erfolgen in Einzelwahl.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des DRV.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der DRJ ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- (4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Der/Die neu gewählte Vorsitzende benennt vor den Wahlen der Beisitzer deren jeweiliges Aufgabengebiet/Ressort.
- (7) Die Beisitzer im Vorstand der DRJ werden durch Erheben des Stimmzettels gewählt, sofern nicht schriftliche Wahl beantragt wird.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat hat in den Jahren, in denen kein Jugendrudertag stattfindet, die Aufgaben
 - die Jahresrechnung des Vorstandes der DRJ
 - den Jahresvoranschlag für den Haushalt der DRJ
 - die Jahresberichte des Vorstandes der DRJ

entgegenzunehmen und zu beraten, sowie in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse zu fassen.

Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Es müssen mehr als 50% der Landesjugendleitungen vertreten sein. Ferner berät der Jugendrat den Vorstand der DRJ in aktuellen Fragen, unterstützt den Vorstand der DRJ bei der Durchführung der Beschlüsse des Jugendrudertages und gibt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendrudertages Anregungen für die Arbeit des Vorstandes der DRJ.

- (2) Dem Jugendrat gehören an
 - die Landesjugendleiter*innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Vertreter*innen
 - die Vorstandsmitglieder der DRJ
 - der/die Jugendsekretär*in
- (3) Jedes Mitglied des Jugendrates hat eine Stimme. Der/Die Jugendsekretär*in nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort beschließt der Vorstand der DRJ. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vorher über das Jugendsekretariat der DRJ. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Jugendrates bei
- (5) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Jugendrates ist dieser einzuberufen.

§ 12 Vorstand der DRJ

- (1) Der Vorstand der DRJ vertritt die DRJ. Er führt die Geschäfte im Rahmen des Grundgesetzes des DRV, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendrudertages und Jugendrates.
- (2) Der Vorstand der DRJ besteht aus

besonderen Belangen möglich.

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu fünf Beisitzern.
 - Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder müssen zwischen 18 und 27 Jahren alt sein. Sie sind im Vorstand der DRJ stimmberechtigt, sobald sie durch den Jugendrat oder den Jugendrudertag bestätigt wurden.
- (3) Der/Die Vorsitzende der DRJ ist Mitglied des Präsidiums des DRV. Er/Sie bedarf der Bestätigung durch den Rudertag des DRV. Der/Die Vorsitzende der DRJ vertritt den DRV in Belangen der DRJ im Rahmen ihrer dem Grundgesetz des DRV entsprechenden Eigenständigkeit. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden der DRJ vor Ablauf der Amtszeit bestimmt der Vorstand der DRJ ein Mitglied aus seinen Reihen zum/zur Vorsitzenden. Das dann frei werdende Amt kann der Vorstand der DRJ bis zum nächsten ordentlichen Jugendrudertag kommissarisch besetzen.
- (4) Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen ein(e) amtierende(r) Landesjugendleiter*in und ein(e) Vertreter*in des Schul- und Schülerruderns sein.
- (5) Der/Die Vertreter*in der Landesjugendleiter*innen wird auf einer Sitzung der Vertreter*innen der Landesruderjugenden aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag. Er/Sie muss amtierende(r) Landesjugendleiter*in sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vertreter*in der Landesruderjugenden bestimmen die Landesjugendleiter*innen eine/n Nachfolger*in, die/der der Bestätigung des Jugendrats bedarf, für die noch laufende Wahlperiode des Vorstandes der DRJ.
- (6) Der/Die Vertreter*in des Schul- und Schülerruderns wird auf der Sitzung des Referates Schulund Schülerrudern der DRJ aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vertreter*in des Schul- und Schülerruderns bestimmt das Referat Schul- und Schülerrudern für die laufende Wahlperiode des Vorstandes der DRJ eine(n) Nachfolger*in. Diese/r bedarf der Bestätigung durch den Jugendrat.
- (7) Der Vorstand der DRJ entscheidet über die Verteilung von neuen Aufgaben auf seine Mitglieder. Diese arbeiten in ihrem T\u00e4tigkeitsbereich eigenverantwortlich. Zur Bearbeitung weiterer Themenfelder k\u00f6nnen Beir\u00e4te durch den Vorstand berufen werden. So soll eine projektbezogene Mitarbeit und die Einbindung von Experten in den Themenfeldern erm\u00f6glicht werden.
- (8) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.

§ 13 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Jugendrudertage sowie Sitzungen (Vorstand, Jugendrat) auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand der DRJ.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Jugendrudertag oder einer Sitzung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DRJ zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Jugendrudertage und Sitzungen die Vorschriften über die Jugendrudertage und Sitzungen sinngemäß.

§ 14 Jugendsekretär*in der DRJ

- (1) Der/Die Jugendsekretär*in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der/Die Jugendsekretär*in unterliegt den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden der DRJ. Auf sein/ihr Stimmrecht darf kein Einfluss genommen werden
- (3) Der/Die Jugendsekretär*in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ teil und hat Stimmrecht.

§ 15 Referat Schul- und Schülerrudern

Für den Aufgabenbereich des Schul- und Schülerruderns beruft der Vorstand der DRJ das Referat Schul- und Schülerrudern ein. Es setzt sich aus den Vertretern der Vorstandsmitglieder für Schulund Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Vertreter*innen zusammen. Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns.

Beschlossen auf dem Jugendrudertag in Hannover am 16.10.2022 und durch den Rudertag am 29.10.2022 in Hannover bestätigt.